

29. 06. 76

Sachgebiet 792

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Gellersen), Bewerunge, Gallus

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes
– Drucksachen 7/4285, 7/5471 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

§ 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden auf Jagdpachtverträge, die vor dem 1. Juli 1976 rechtswirksam abgeschlossen worden sind. Das gleiche gilt für entgeltliche Jagderlaubnisse.“

Bonn, den 29. Juni 1976

Dr. Schmidt (Gellersen)

Bewerunge

Gallus

Begründung

Jagdpachtverträge und entgeltliche Jagderlaubnisse, die nach der Verabschiedung dieses Gesetzes im Deutschen Bundestag abgeschlossen worden sind, bedürfen keines Bestandsschutzes. Die Anfügung des Satzes 2 dient der Anpassung an § 11 Abs. 3 Satz 3.